

Nachdem das Königl. Preuß. General-Feld-Krieges-Directo-
rium in sichere und zuverlässige Erfahrung gebracht, daß küniglich allhier in
Chur-Sachsen ein Umlauf ergangen, mittelst dessen alle Gerichts-Obriheiten in-
heim instruiert worden, alle Sächsische Deserteurs von der Königl. Preuß. Armee, und
überhaupt alle zu Recruten tüchtige junge Mannschafft anzuweisen, sich an gewisse benandte Derther
zu retiriren, und daselbst bey gewisse auch genandte, besonders dazu angestellte Sächß. Officers, anzu-
geben, welche sie annehmen, und weiter in Sicherheit schaffen würden; Als wird Rahmens Sr. Kö-
nigl. Majestät in Preußen ꝛc. hiermit öffentlich bekandt gemacht, daß diejenigen Gerichts-Obri-
keiten auf dem Lande, oder diejenige aus dem Rath und Bürgerschafft auch andern Einwohnern in de-
nen Städten, ingleichen derjenige Beambte, Pächter und Bauer, und überhaupt Jedermann, der es
nur immer seyn mag, sich unterstehen solte, einigem Sächß. oder andern Deserteurs, von der Königl.
Preuß. Armee, oder zum Recruten tüchtigen Menschen, zu seiner Retirade einige Anweisung zu ge-
ben, oder wohl gar mit Rath und That dazu beförderlich zu seyn, dem Befinden nach, einer harten Lei-
bes- und Lebens-Straffe, ohnfehlbar zugewärtigen haben soll; Damit aber dieses zu jedermanns
Wissenschafft gelangen möge, so ist gegenwärtiges Patent zum Druck befördert, und soll selbiges in
denen sämtlichen Chur-Sächsischen Städten und Aemtern, an öffentlicher Gerichts-Stelle, ingleichen
an denen Rathhaus- und Kirchthüren öffentlich angeschlagen, auch denen öffentlichen Zeitungen mit in-
seriret werden. Signatum Dresden, den 27. Febr. 1759.

Königl. Preuß. General-Feld-Krieges-Directorium.

Patent,
daß sich bey Vermeidung Leib- und Le-
bens-Straffe Niemand unterstehen soll,
einigen Sächß. oder andern Deserteur
von der Königl. Preuß. Armee oder
einiger andern zu Recruten tüchtige
junge Mannschafft zur Retirade eini-
ge Anweisung zu geben.

v. Borcke.

General- und Richter-Direktorium

1757

Königliche General- und Richter-Direktorium

v. Borcke

Patent
 Das ist die Urkunde des
 General- und Richter-Direktoriums
 von der Königl. Anzeig. etc.
 unter andern zu Recht
 und die Urkunde des
 General- und Richter-Direktoriums
 von der Königl. Anzeig. etc.

